

Polizeiverordnung

Über das Verbot des wilden Plakatierens

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61 ber. S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1983 (GBl. S. 369), erlässt der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates vom 28. Juni 1984 folgende Polizeiverordnung.

§ 1

Verbot des wilden Plakatierens

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) wird das Anbringen von Anschlägen aller Art außerhalb der für Plakate bestimmten Einrichtungen untersagt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.

§ 2

Zulassung von Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 dieser Polizeiverordnung zulassen; sofern für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte entsteht und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 a Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Anschläge, die nicht unter § 1 Abs. 2 fallen und für die keine Ausnahmen zugelassen ist, außerhalb der für Plakate bestimmten Einrichtungen anbringt.
- (2) Diese Ordnungswidrig im Sinne des § 18 a Abs. 2 PolG i. V. m. einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 511,29 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 255,65 € geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Eisenbach, Hochschwarzwald, den 28. Juni 1984

Gez. Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Pol.VO. wird nach § 4 Abs. 4 GemO unersichtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde den Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
in 7800 Freiburg / Brsg. durch Übersendung einer Ausfertigung am
06.07.84 angezeigt.

7821 Eisenbach, den 06.07.84

Scharf Bürgermeister